

klage noch der Eröffnungsbeschluß des Gerichts, auch nicht die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht enthalten eine Schuldfeststellung.

Die Präsümption der Unschuld betrifft also die Festlegung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren.

Im Urteil vom 8.1.1957 hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß das Wesen der Präsümption der Unschuld darin besteht, daß ein Angeklagter solange nicht als schuldig angesehen werden darf, bis seine Schuld im gerichtlichen Hauptverfahren bewiesen und gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden ist.²²

Die Orientierung der Beweisführung an dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Präsümption der Unschuld verhindert Voreingenommenheit und parteiisches Vorgehen bei der Wahrheitsfindung.^{23 24 25 26} Die Präsümption der Unschuld orientiert also auf eine allseitige und unvoreingenommene Untersuchung der Strafsache. Sie bestimmt in entscheidendem Maße die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Die Präsümption der Unschuld hat im Strafverfahren bedeutsame Konsequenzen. Hat sich z. B. die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1, § 244), so wird das *Ermittlungsverfahren* durch den Staatsanwalt eingestellt und der Angeklagte im gerichtlichen Verfahren freigesprochen. Solche Entscheidungen bedeuten in jedem Falle die volle strafrechtliche Rehabilitation.

Weiterhin hat die Präsümption der Unschuld entscheidende Konsequenzen für die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im *Beweisführungsprozeß*. So bestimmt § 8 Abs. 2 eindeutig, daß Beschuldigte und Angeklagte das Recht haben, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken; sie können beispielsweise Beweisanträge stellen. Es ist jedoch absolut unzulässig, ihnen eine Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Diesen Grundsatz betont das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 11. 5.1966. In diesem Verfahren ging es u. a. darum, festzustellen, ob der Angeklagte eine bestimmte Verantwortung im Rahmen des Arbeitsschutzes zu erfüllen hatte. Das Bezirksgericht hatte dies bejaht und die Einwände des Angeklagten deshalb zurück-

gewiesen, weil er keinerlei Beweis angetreten habe. „Diese Auffassung des Bezirksgerichts“, heißt es im Urteil des Obersten Gerichts, „steht im Widerspruch zu den Beweisregeln des sozialistischen Strafprozesses, wonach in jedem Fall dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte Straftat nachgewiesen werden muß, nicht aber der Angeklagte die Pflicht hat zu beweisen, daß er das ihm angelastete Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.“^{27*}

Aus der Präsümption der Unschuld und dem Verbot, dem Beschuldigten und Angeklagten in irgendeiner Form die Beweisführungspflicht aufzuerlegen, folgt, daß im Ergebnis verbleibende Zweifel *zugunsten* des Beschuldigten und Angeklagten wirken. Wenn in einem Verfahren bei Ausschöpfung aller zulässigen Erkenntnisquellen nicht geklärt werden kann, ob der Bürger schuldig oder unschuldig ist, muß (im Zweifel) eine Entscheidung zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten getroffen werden (in dubio pro reo).

In seinem Urteil vom 12.11.1968 hat das Oberste Gericht folgendes prinzipiellen Rechtssatz aufgestellt: „Es verstößt gegen den Grundsatz der unvoreingenommenen Beweisführung, wenn der gerichtlichen Entscheidung von mehreren möglichen Varianten... die den Angeklagten am meisten belastende Variante zugrunde gelegt wird. In solchen Fällen muß zugunsten des Angeklagten von den ihm am wenigsten belastenden Varianten ausgegangen werden.“^{1,25}

In seinem Urteil vom 2. 4. 1980 erklärte das Oberste Gericht erneut: „Sind alle zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft und bleiben dennoch Zweifel an der Schuld des Angeklagten, so ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.“²⁰

22 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 4, Berlin 1960, S. 202.

23 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsümption der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 1962/11, S. 1965.

24 „OG-Urteil vom 11.5.1966“, Neue Justiz, 1966/15, S. 476.

25 Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 10, Berlin 1970, S. 121. ■

26 „OG-Urteil vom 2.4.1980“, Neue Justiz, 1980/6, S. 285.